

Satzung

„Wirtschaftsvereinigung Wolfsburg e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Wolfsburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder sowie das Ansehen der Stadt Wolfsburg zu stärken, gemeinnützige Körperschaften in der Region zu unterstützen (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens), das selbstlose Engagement der Mitglieder in der Region herauszustellen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Wolfsburg und Umgebung unternehmerisch oder wirtschaftlich tätig ist, insbesondere selbständige Unternehmer, Angehörige der freien Berufe und im Gesundheitssektor tätige selbständige Personen. Ausnahmen vom Regionalprinzip und Unternehmertum sind zulässig. In besonderen Fällen können auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Mitglieder werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Wirtschaftsvereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren, insbesondere die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,

b) zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder verpflichten sich, die für die Höhe der Beitragserhebung erforderlichen Angaben zu machen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Frist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- b) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt oder wiederholt den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge und auf das Vermögen der Vereinigung; war der Ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes, so scheidet er gleichzeitig auch aus dem Vorstand aus.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

2. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

3. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Genehmigung der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträgen,
- f) die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter bzw. einer Versammlungsleiterin geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Dieses muss in der Einladung angekündigt werden.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und ggf. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Wirtschaftsforums befugt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl offen durch Akklamation erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch als Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin, in Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Kassenführung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer und weitere Angestellte zu bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein in außergerichtlichen Sachen, die zur allgemeinen Geschäftsentwicklung gehören.

6. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 7 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von maximal zehn Mitgliedern (einschließlich dem Beiratsvorsitzenden bzw. der Beiratsvorsitzenden) zur Seite, der sich aus Vertretern wichtiger Wirtschaftszweige und/oder Verwaltung und/oder Politik zusammensetzt.

2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden bzw. eine Beiratsvorsitzende.

4. Der Beirat wird einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden bzw. die Beiratsvorsitzende.

§ 8
Haftung der Vereinsorgane

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9
Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem _____ zuzuführen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleibt bei Auflösung des Vereins der Vorstand, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder, als Liquidatoren im Amt.

§ 10
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Wolfsburg, 11. April 2022